

04-11-1994



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

26.074/II/PD

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 30. Juni 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihre Bitte vom 1. Mai 1994 untersucht,

1. den Sprachengebrauch im Militärlager Elsenborn zu untersuchen,
2. mitzuteilen, welche Richtlinien der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) für die Lagerleitung bindend sind.

Laut Artikel 1 §1 Ziffer 1 KSG finden die koordinierten Gesetze auf die zentralisierten und dezentralisierten öffentlichen Dienste von Staat, Provinzen und Gemeinden Anwendung, insofern sie hinsichtlich des Sprachengebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterliegen. Den Sprachengebrauch bei der Armee regelt das (durch Gesetz vom 30. Juli 1955 abgeänderte) Gesetz vom 30. Juli 1938.

- Beschluß:
1. Die SKSK ist nicht befugt, den Sprachengebrauch im Armeelager Elsenborn zu untersuchen,
  2. auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 10 des KE vom 4. August 1969 zur Regelung der Arbeitsweise der SKSK darf ein Gutachtenantrag nur dann gültigerweise anhängig gemacht werden, wenn er durch ein vom Minister unterzeichnetes Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission gerichtet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,

[REDACTED]